

Stiftung
Staatsbibliothek
Preuß. Anstaltsbibliothek

A Z 1908.9.50

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwoch.)

Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.

Inserations-
preis die Zeile
10 Pfg., bei
2 maliger Auf-
nahme 10% bei
3-5 maliger
20%, bei
weiteren Auf-
nahmen bis
50% Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Einundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 1. Münsterberg, Mittwoch, den 8. Januar 1908.

Zur Frage der städtischen Kanalisation.

Mit Bezug auf den Artikel der „Münsterberger Zeitung“ vom 31. Dezember d. Js. sehe ich mich veranlaßt, zur Klarstellung und Vermeidung von voreiligen Schlussfolgerungen aus ihm ein an den Magistrat hier selbst gerichtetes Schreiben vom 4. d. Mts. — J.-Nr. 215 — nebst einer Anlage zu veröffentlichen.

Münsterberg, den 5. Januar 1908.

Der Königliche Landrat. Dr. Kirchner.

Der Landrat.
J.-Nr. 215.

Münsterberg, den 4. Januar 1908.

Anliegend übersende ich ergebenst eine Abschrift der bei der am 31. d. Mts. auf dortigen Antrag stattgefundenen Besprechung wegen des Anschlusses der Fabrik von Carl Seibel u. Co. an die städtische Kanalisation aufgenommenen Verhandlung zur gefl. Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Das Gutachten der Königl. Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung vom 17. v. Mts. hat die Sachlage in dankenswerter Weise einigermaßen geklärt, insbesondere, insofern es ausdrücklich feststellt, daß die Seibel'schen Rohwässer in ihrer Beschaffenheit den für die städtischen Abwässer charakteristischen Verhältnissen sich nähern, nachdem sie ausreichend mit letzteren vermischt werden.

Im übrigen ergibt das Protokoll vom 31. Dezember d. Js., nach welchen Richtungen die Vorer-mittelungen der Stadtgemeinde noch fehlen, weil sie entweder nicht in einwandfreier Form oder überhaupt nicht nach den daselbst genannten drei Richtungen vorliegen. Ausgeschlossen erscheint mir insbesondere nicht die Möglichkeit, daß die weiteren erforderlichen Ermittlungen ergeben können, daß die Größe des Rieselfeldes von 12,5 ha (und eine Reserve von 6 ha) nicht für das städtische Bedürfnis ausreichend ist und hiernach die Wahl des Rieselsystems überhaupt vielleicht auf Schwierigkeiten stoßen kann. Hiernach gestattet die Sachlage nach wie vor, wie ich im entschiedenen Gegensatz zu dem Artikel in der „Münsterberger Zeitung“ vom 31. Dezember v. Js. bemerke, mangels genügender Vorbereitung der Angelegenheit noch keinerlei amtliche Stellungnahme zur Frage des Anschlusses der gewerblichen Anlagen.

gez.: Dr. Kirchner.

An den Magistrat — hier.

Münsterberg, den 31. Dezember 1907.

Anwesend:

Landrat Dr. Kirchner,
Bürgermeister Jung,
Fabrikbesitzer Richard Seibel,
Fabrikbesitzer Otto Seibel.

Es fand heute auf Antrag der Stadtgemeinde vom 30. d. Mts. — J.-Nr. 8259 — eine Besprechung der Angelegenheit des eventl. Anschlusses der Fabrik Carl Seibel u. Co. an die städtische Kanalisation auf Grund des Gutachtens der Königl. Versuchs- und Prüfungsanstalt vom 17. Dezember d. Js. — J.-Nr. 6758 — statt. Es wird zunächst festgestellt, daß die Anstalt ein schrittweises Vorgehen empfiehlt unter zwei Voraussetzungen:

1. daß im Höchstsalle die Seibel'schen Rohwässer nicht wesentlich mehr als $\frac{1}{10}$ der gesamten städtischen Abwässer betragen und

2. wenn sich ergeben hat, daß die Kieselfelder durch die Reinigung der städtischen Abwässer nicht übermäßig stark in Anspruch genommen sind.

Hierauf wird von den Vertretern der Firma Seidel folgendes erklärt:

Das vorgenannte Gutachten kläre insofern die Sachlage immer noch nicht ausreichend, als es damit rechne, daß die Seidel'schen Kochwässer etwa $\frac{1}{10}$ der gesamten städtischen Abwässer betragen. Für die Richtigkeit dieser maßgebenden Voraussetzung fehle es insofern an einer positiven Unterlage, als

1. die Menge der Abwässer der übrigen privaten gewerblichen Anlagen z. Bt. noch nicht festgestellt sei, von ihrer Qualität ganz abgesehen. Es sei anzunehmen, daß gegenüber ihren eigenen 25 cbm Kochwässern täglich, die im höchsten Falle in Betracht kommen, da eine Nebreinleitung in die Kanalisation ihrerseits nicht beansprucht werde, allein die beiden Brauereien mehrere tausend cbm Abwässer jährlich haben dürften,
2. es zu erwägen sein würde, eine weitere Differenzierung ihrer Kochwässer insofern vorzunehmen, als es auch in Betracht zu ziehen sei, nur die Kochwässer der Konservenfabrikation und in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Oktober auch die Kochwässer der Präservenfabrikation an die Kanalisation anzuschließen, dagegen nicht die übrigen Kochwässer der Präservenfabrikation, um namentlich die polizeilich beanstandeten Geruchsbelästigungen während der Sommerkampagne zu beseitigen,
3. als das Gutachten von der Voraussetzung ausgehe, daß das Gesamtquantum der städtischen Abwässer nur 250 cbm täglich betrage, was ebenfalls näherer Prüfung bedürfe, namentlich mit Rücksicht auf zukünftige Klosett- und Badeeinrichtungen.

Es wurde hierauf als übereinstimmende Auffassung der Anwesenden konstatiert, daß es sich vor weiterer endgültiger Stellungnahme der Stadtgemeinde und der Landespolizeibehörde empfiehlt, zunächst weitere Ermittlungen nach den genannten drei Richtungen anzustellen. Sollte auch auf diesem Wege eine Einigung zwischen der Stadtgemeinde und der Landespolizeibehörde nicht erreichbar sein, so besteht ferner allseitige Uebereinstimmung dahin, daß alsdann empfohlen werde, auch die übrigen privaten Anlagen ebenso zu behandeln, wie die Firma Carl Seidel und Co., d. h. sämtliche privaten gewerblichen Anlagen in der Stadt nur auf Grund gemachter Erfahrungen über die Leistungsfähigkeit des Kieselfeldes an die städtische Kanalisation anzuschließen und zwar nötigen Falles sämtliche privaten Anlagen nur widerrechtlich.

Die Vertreter der Firma Seidel erklären sich durch eine Regelung im Sinne dieser Besprechung für vollkommen befriedigt und wiederholen erneut ihre dem unterzeichneten Landrat gegenüber bereits früher abgegebene Erklärung, die Verzinsung und Amortisation eines Teiles der städtischen Kanalisationsanleihe in Höhe von sechstausend Mark zu übernehmen.

vorgel.

genehm.

unterschr.

gez.: Jung.

gez.: Richard Seidel.

gez.: Otto Seidel.

Geschlossen.

gez.: Dr. Richter, Landrat.

Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle.

[M.38] Diejenigen im Kreise Münchberg wohnhaften männlichen Personen, welche 1888 oder früher geboren sind, die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit besitzen und bisher ihrer Militärpflicht noch nicht genügt oder eine endgültige Entscheidung hierüber noch nicht erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, sich in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1908

behufs Eintragung ihrer Namen in die Rekrutierungsstammrolle bei den mit der Führung der letzteren beauftragten Behörden zu melden.

Hierbei wird auf folgende Bestimmungen der Wehrordnung aufmerksam gemacht:

1. Die Anmeldung hat an demjenigen Ort zu erfolgen, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.
2. Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:
 - a. für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen. Fabrikarbeiter etc., welche außerhalb ihres Wohnorts beschäftigt sind, sind am Wohnorte meldepflichtig.
 - b. für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, welcher sie angehören, sofern sie auch an diesem Orte wohnen.
3. Militärpflichtige, welche im Besitze des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst oder des Befähigungszeugnisses zum Seeheuermann sind, haben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen und sind alsdann von der Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle entbunden.
4. Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes.

5. Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle und, wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz im Inlande hatten.
6. Bei der Anmeldung haben die im Jahre 1888 geborenen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte erfolgt, der ständesamtlichen Geburtschein, die Mannschaften der älteren Jahrgänge den Lösungsschein vorzulegen.
7. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute, wandernde Handwerksgehilfen usw.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraumes zur Stammrolle anzumelden.
8. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dies, so lange sie noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben, sowohl beim Abzug der Behörde, bei welcher sie sich zur Stammrolle angemeldet haben, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte der Behörde, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb 3 Tagen zu melden.
9. Versäumung der Meldedristen entbindet nicht von der Meldepflicht.
10. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft. (§ 25, Nr. 11 Wehrordnung.)

Vorstehende Aufforderung ist in sämtlichen Gemeinde- und Gutsbezirken des Kreises von den mit der Führung der Rekrutierungsstammrollen beauftragten Behörden alsbald in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Dabei ist diejenige Behörde, welche die Stammrolle führt und bei welcher die Meldungen zu erfolgen haben, genau zu bezeichnen.

Mannschaften, welche die Meldungen unterlassen oder die Meldedristen versäumt haben, sind mit der Bekräftigung anzuzeigen. Das gleiche gilt von denjenigen Eltern u. dgl., welche ihrer Verpflichtung im Sinne der Ziffer 8 der Bekanntmachung gar nicht oder zu spät nachgekommen sind.

Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, nach dieser Richtung hin die erforderlichen Ermittlungen anzustellen.

Münsterberg, den 3. Januar 1908.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Münsterberg.

Vorbereitungen für das Kreis-Ersatz-Geschäft.

[M. 38.] Den Magistrat und die Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich hiermit, mit den Vorbereitungen zur Aufstellung der Rekrutierungs-Stammrolle sofort zu beginnen.

Hierzu bemerke ich folgendes:

1. In die neu aufzustellende Rekrutierungsstammrolle (Geburtsjahrgang 1888) sind aufzunehmen:
 - a. alle in den Geburtslisten befindlichen im Jahre 1888 geborenen Personen einschließlich derjenigen, welche bereits freiwillig beim Militär eingetreten sind, und ausschließlich derjenigen, deren Tod durch eine Bescheinigung in der Geburtsliste oder durch einen Totenschein festgestellt ist;
 - b. alle auswärts im Jahre 1888 geborenen männlichen Personen, welche am Orte ihren Aufenthalt oder Wohnsitz haben, sich zur Stammrolle anmelden, angemeldet oder ermittelt werden.
2. In die Stammrollen der früheren Jahrgänge sind diejenigen Personen aufzunehmen, welche inzwischen ihren Aufenthalt am Orte genommen und eine definitive Entscheidung über ihr Militärverhältnis noch nicht erhalten haben.
3. Die Namen der Militärpflichtigen sind in alphabetischer Reihenfolge einzutragen. Unter dem letzten Namen jedes Buchstabens ist genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen.
4. Bei denjenigen Militärpflichtigen, welchen mehrere Vornamen beigelegt sind, ist der Rufname durch Unterstreichen kenntlich zu machen.
5. Bei unehelichen Kindern ist, falls dieselben neben ihrem richtigen Namen noch einen anderen führen, der letztere in Klammern anzugeben.
6. In Spalte 8 der Stammrolle ist der hauptsächlichste oder alleinige Beruf, soweit angängig, genau zu bezeichnen (z. B. landwirtschaftlicher Tagelöhner, Bäckergehilfe, Zigarrenarbeiter, Handlungsreisender usw.). Insbesondere ist bei Arbeitern und Tagelöhnern derjenige Arbeits- oder Geschäftszweig anzugeben, in welchem sie händig oder meistens arbeiten (ob in Landwirtschaft, bei Forst-, Garten-, Bau-, Eisenbahn-, Chauffearbeiten usw.). Dabei ist derjenige Beruf anzugeben, welcher seit Verlassen der Schule die längste Zeit hindurch ausgeübt wurde. Wer beispielsweise mehrere Jahre hindurch in der Landwirtschaft beschäftigt und nur das letzte Jahr oder die letzten Monate als Handwerksgehilfe oder Fabrikarbeiter tätig war, ist mit der ersteren, nicht mit der letzteren Beschäftigung nachzuweisen.

Diese Angaben sind auch in Spalte 8 der Stammrollen der früheren Jahre nachträglich zu prüfen und, soweit sie dieser Anweisung nicht entsprechen, zu ergänzen oder zu berichtigen.

7. Auch bei Ausfüllung der Spalte 5c der Rekrutierungsstammrolle (Gewerbe oder Stand des Vaters) ist künftig der hauptsächlichste oder alleinige Beruf des Vaters, soweit angängig, genau zu bezeichnen (z. B. landwirtschaftlicher Tagelöhner, Bäckergehilfe, Zigarrenarbeiter, Handlungsreisender usw.). Insbesondere ist bei Arbeitern und Tagelöhnern derjenige Arbeits- oder Geschäftszweig anzugeben, in welchem sie händig

oder meistens arbeiten (ob in Landwirtschaft, bei Forst-, Garten-, Bau-, Eisenbahn-, Chaussee-, Hafen-, Kanalarbeiten usw.).

8. Bei Schmieden ist festzustellen, ob sie auch oder nur Hufschmiede, bei Schuhmachern und Schneidern, ob sie in ihrem Handwerk mit der Maschine ausgebildet sind.
9. Alle Bestrafungen der Militärpflichtigen einschließlich derjenigen wegen Uebertretungen, mögen sie vor oder nach dem Eintritt in das militärpflichtige Alter erfolgt sein, sind ausführlich unter Angabe der Daten zc. einzutragen, wobei auch in jedem Falle anzugeben ist, ob die Strafen verbüßt sind. Ich verweise hierbei auf die Kreisblattverordnung vom 2. Dezember 1896, Stüd 50.
10. In die Geburtsregister-Auszüge ist einzutragen, unter welcher Nummer die Uebertragung in die Rekrutierungs-Stammrolle stattgefunden hat. Diese Angabe ist im Vorjahre wiederholt unterblieben.
11. Von den unter 2 genannten Heerespflichtigen sind die Lösungsscheine zu erfordern, die den betreffenden Stammrollen beizulegen sind.

Unvollständige oder fehlerhaft aufgestellte Stammrollen werde ich auf Kosten der betreffenden Gemeinde in meinem Bureau umarbeiten lassen.

Die hier befindlichen Geburtslisten Jahrgang 1888 können im Militärbureau des Landratsamtes abgeholt werden.

Wegen Aufstellung der Geburtsregisterauszüge Jahrgang 1891 und der Auszüge aus dem Sterberegister von 1907 durch die Herren Landesbeamten ist nachstehend Bestimmung getroffen worden, weshalb ich ersuche, dieses Kreisblatt den Herren Landesbeamten, soweit sie nicht Abonnenten desselben sind, zur Einsicht vorzulegen.

Wegen Einreichung der Stammrollen zur Revision wird besondere Verfügung ergehen.

Münsterberg, den 3. Januar 1908.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Münsterberg.

Betrifft die Aufstellung der Geburtsregisterauszüge, enthaltend die im Jahre 1891 geborenen männlichen Personen sowie Einreichung der Sterberegisterauszüge.

[M 14.] Die Herren Landesbeamten des Kreises werden unter Bezugnahme auf die Bestimmung im § 46 Ziffer 7 der deutschen Wehrordnung ersucht, am 15. d. Mts.

- a. Den Vorstehern der zu ihren Landesamtsbezirk gehörenden Gemeinden und Gutsbezirke je einen Auszug aus dem Geburtsregister des Jahres 1891, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des Gutsbezirks,
- b. Dem unterzeichneten Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverfloffenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragung von Todesfällen männlicher Personen, welche das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, innerhalb ihres Bezirkes einzureichen.

Die erforderlichen Formulare zu den Geburts- und Sterberegisterauszügen werden den Herren Landesbeamten des Kreises von hier aus direkt zugesandt werden.

Was die Aufstellung der Geburtsregisterauszüge des Jahrganges 1891 anlangt, so werden die Herren Landesbeamten ersucht, mit jeder Seite nur höchstens 5 Eintragungen zu machen, damit zwischen den Eintragungen soviel Raum bleibt, um Strafen, die vor erreichtem militärpflichtigem Alter der eingetragenen Personen eintreten, sowie die in dieser Zeit erfolgenden etwaigen Mitteilungen über die Einstellung Freiwilliger aufnehmen zu können.

Münsterberg, den 3. Januar 1908.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Münsterberg.

Aufstellung der Nachweisung der verstorbenen bestraften Personen.

[44.] Die Herren Landesbeamten des Kreises werden unter Bezugnahme auf die Kreisblattverordnung vom 6. September 1890 — Stüd 37 — und den durch Kreisblattverordnung vom 27. Dezember 1903, Stüd 25, Z.Nr. 14838, mitgeteilten Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 9. Dezember 1903, II b 4116 ersucht, die Nachweisung der im Jahre 1907 verstorbenen über 12 Jahre alten Personen aufzustellen und den Herren Amtsvorstehern und der hiesigen Polizeiverwaltung spätestens bis zum 15. Februar 1908 einzureichen. Letztere haben die unter den Verstorbenen befindlichen bestraften Personen nach Maßgabe der Kreisblattverordnung vom 6. September 1890 in eine Nachweisung einzutragen und diese der Rgl. Staatsanwaltschaft in Glas bis zum 1. März 1908 zu übersenden.

Münsterberg, den 2. Januar 1908.

Fleischbeschaustatistik.

[14.] Gleichzeitig mit vorliegender Kreisblattnummer gehen den Herren Fleischbeschauern 2 Formulare B „Zusammenstellung der Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischschau bei Schlachtungen im Inlande“ mit dem Auftrage zu, diese Formulare für das Jahr 1907 auszufüllen und bis spätestens 20. Januar dem Herrn

Kreistierarzt einzusenden. Das zweite Exemplar ist als Konzept zurückzubehalten. Ich nehme hierbei Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 24. Januar 1905 — S. 13/14 —.

Münsterberg, den 2. Januar 1908.

Betrifft Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

[18.] Den Ortspolizeibehörden des Kreises bringe ich meine Kreisblattverfügung vom 22. Mai 1902 (S. 99), wonach mir bis zum 1. Januar j. Js. zu berichten ist, welche Minderjährige vorhanden sind, deren Stellung unter Fürsorgeerziehung erwünscht erscheint, hierdurch in Erinnerung. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Münsterberg, den 2. Januar 1908.

Unteroffizierschüler.

[40.] Die amtlichen Nachrichten für junge Leute, welche in eine Unteroffizierschule eingestellt zu werden wünschen, können bei den Gemeinde- und Gutsvorständen, sowie in meinem Bureau eingesehen werden.

Münsterberg, den 2. Januar 1908.

[67.] Auf die im Kreisblatt für 1907 S. 164 veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 26. Juni v. Js. — A.-Bl. 1907, S. 258 —, betreffend die Außerkursetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges, wird hiermit hingewiesen.

Münsterberg, den 2. Januar 1908.

[31.] Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, mir die Tanzerlaubnisbücher binnen 14 Tagen zu Revision einzureichen.

Münsterberg, den 2. Januar 1908.

[68.] Dem Verein zur Förderung der Pferdezucht in der Provinz Posen zu Gnesen hat der Herr Minister des Innern die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem im April 1908 stattfindenden Wojciz-Markt eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zur veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 150 000 Lose zu je einer Mark ausgegeben werden.

Ich ersuche dafür Sorge zu tragen zu wollen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Münsterberg, den 2. Januar 1908.

Betrifft die nicht in Irren- und Idioten-Anstalten untergebrachten Geisteskranken usw.

[27.] Den hiesigen Magistrat, sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 16. Januar 1899 — S. 17/18 — mir bis zum 1. Februar d. Js. eine Nachweisung der in ihrem Bezirke befindlichen, nicht in Irren- oder Idioten-Anstalten untergebrachten Geisteskranken und Idioten nach dem in der Troedel'schen Buchdruckerei hieselbst vorrätigen Formular einzureichen oder Fehlanzeigen zu erstatten.

Münsterberg, den 2. Januar 1908.

Betrifft Impfung und Wiederimpfung.

[43.] Dem hiesigen Magistrat sowie den Guts- und Gemeindevorständen des Kreises werden in den nächsten Tagen die Formulare zu den Listen für Impfungen und Wiederimpfungen zugehen.

Die Herren Standesbeamten und Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfungszwange unterliegen, werden aufgefordert, baldigst die Aufstellung der Impf- und Wiederimpflisten vorzunehmen. Alsdann sind die Impflisten, vorschriftsmäßig bescheinigt, dem Magistrat oder den Guts- und Gemeindevorständen abzugeben und von diesen mir spätestens bis zum 15. Februar d. Js. einzureichen. Bezüglich der Aufstellung der Impflisten verweise ich auf die Bestimmungen des Impfregulativs vom 4. Januar 1875 — Sonderbeilage zu Stück 9 des Amtsblattes — und die im Kreisblatt für 1878, Seite 417 ff., bezw. Amtsblatt für 1907 S. 406/7 enthaltenen Abänderungen desselben, sowie auf die den Formularen vorgebrachten Bemerkung n. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Uebertragungen von Impfungen aus der vorjährigen Impfliste in die diesjährige Liste an erster Stelle unter Abschnitt „A“ erfolgen. Wo mehrere Ortschaften zu einer Schule gehören, ist für jede Ortschaft eine besondere Wiederimpfliste aufzustellen. Bei Impfungen, die vor der Impfung verzogen sind, ist in Spalte „Bemerkungen“ eine genaue Angabe des neuen Wohnortes — bei größeren Städten auch der Straße und Hausnummer — zu machen.

Zugänge von Impfungen sind am Schlusse der Liste nachzutragen. Gleichzeitig mit den Impflisten werden dem Magistrat und den Guts- und Gemeindevorständen „die Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge“ zugehen, die den Angehörigen der Impflinge bei Bekanntgabe des Impftermins auszuhandigen sind.

Münsterberg, 2. Januar 1908.

[190.] Den Guts- und Gemeindevorständen des Kreises werden in den nächsten Tagen zugleich mit den Formularen zu den Impffischen die Kladden der Kontrollisten der außerordentlichen Viehzählung vom 2. Dezember 1907 wieder zugehen, welche nach der Anweisung des Herrn Ministers des Innern vom 7. September 1907 sorgfältig aufzubewahren sind.

Münsterberg, den 4. Januar 1908.

Geschäftsbetrieb der Gefindevermieter und Stellenvermittler.

[15.] Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 7. September 1901 (Seite 176/7) werden die hiesige Polizei-Verwaltung und die Herrn Amtsvorsteher des Kreises auf die Vornahme der ersten Revision der Geschäftsbücher der Gefindevermieter und Stellenvermittler hiermit aufmerksam gemacht.

Münsterberg, den 2. Januar 1908.

Betrifft Maßnahmen gegen die Tuberkulose.

[25.] Die hiesige Polizeiverwaltung und die Herren Amtsvorsteher sowie die Herren Standesbeamten des Kreises werden hiermit auf die weitere Beachtung der Kreisblattverfügung vom 30. Oktober 1903 — S. 243/44 — aufmerksam gemacht.

Münsterberg, den 2. Januar 1908.

Empfehlung eines Buches.

[13775.] Im Verlage von L. Schwamm in Düsseldorf ist soeben die zweite Auflage der „Bestimmungen über den Verkehr mit Giften, Geheimmitteln und Arzneimitteln außerhalb der Apotheken“ von Regierungs- und Medizinalrat Dr. Räuber erschienen.

Der Herausgeber hat unter Beibehaltung der früheren Einteilung das Büchlein erheblich vervollständigt und alle Regierungsbezirke berücksichtigt. In der neuesten Fassung sind die Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Giften vom 22. Februar 1906 sowie die seit dem 1. Oktober d. J. in Kraft getretenen Vorschriften, betr. Verbot des Anfündigens von Geheimmitteln entsprechend dem Bundesratsbeschluss vom 27. Juni 1907 und Ministerialerlass vom 27. Juli 1907 abgedruckt. Vervollständigt und der Jetztzeit angepasst ist auch die Liste der Salze und Abkömmlinge der im Verzeichnis B der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 aufgeführten Stoffe.

Der Preis von 75 Pfg. pro Stück (bei Abnehmern von 10 Stück) ein Frelegemplar ist derselbe geblieben.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich auf diese Neuauflage aufmerksam und empfehle ihnen die Anschaffung des Buches.

Münsterberg, den 31. Dezember 1907.

Rotlauf, Schweinefeuche, Schweinepest.

[1.] Auf die im Extrablatt zu Nr. 9 des Amtsblattes der Königl. Regierung in Breslau für 1907 auf Seite 70 flg. abgedruckten „Gemeinschaftlichen Belehrungen über den Rotlauf der Schweine, die Schweinefeuche und Schweinepest“ (Anlagen I, III und IV zu den Anweisungen zur Bekämpfung dieser Seuchen) wird hiermit hingewiesen.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, die Schweinebesitzer hierauf aufmerksam zu machen und ihnen zu empfehlen, Einsicht in diese für sie nützlichen Belehrungen zu nehmen.

Münsterberg, den 2. Januar 1908.

[13808.] Die Schweinefeuche unter den Schweinen des Stellenbesizers Josef Mahe in Neuhaus ist erloschen.

Münsterberg, den 1. Januar 1908.

[13805.] Unter den Schweinen des Molkereipächters Richter in Bärwalde ist die Schweinefeuche ausgebrochen.

Münsterberg, den 2. Januar 1908.

[13806.] Unter den Schweinen des Gutsbesizers Rupprecht in Bärwalde und des Stellenbesizers Paul Grammel in Hertwigswalde ist der Rotlauf ausgebrochen.

Münsterberg, den 7. Januar 1908.

[13729.] Der Rotlauf unter den Schweinen des Gasthausbesizers Schrotz in Dobrischau, des Bäckermeisters Adolf Scholz hier und des Stellenbesizers Josef Hauck in Bärdorf ist erloschen.

Münsterberg, den 2. Januar 1908.

Der Landrat. Dr. Pirchner.

Bekanntmachung.

Die Königliche Kreis-Kasse zu Münsterberg ist für den regelmäßigen Geschäftsverkehr geöffnet an allen Werktagen

Vormittags von 8 bis 12 Uhr.

mit Ausnahme:

1. der Zeit der gewöhnlichen Kassenrevision am 29. oder wegen Sonntag am 28. jeden Monats;
2. der Zeit einer außergewöhnlichen Kassenrevision, welche durch besonderen Aushang kenntlich gemacht wird;
3. der beiden letzten Werktage vor dem 1. Mai wegen Jahreskassenabschlusses, wo der Geschäftsverkehr der Kasse für nicht ausnahmsweise bringende Fälle geschlossen ist.

Breslau, den 5. August 1890.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten. gez. von den Brinken.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß die gewöhnliche Kassenrevision nunmehr am letzten Werktage eines jeden Monats stattfindet. Fällt der Monatsende auf einen Sonn- oder Feiertag, dann findet die Kassenrevision am vorletzten Werktage des Monats statt.

Die Nachmittagsstunden von 2—6 Uhr sind nicht für den Verkehr mit dem Publikum bestimmt.

Münsterberg, den 28. Januar 1907.

Königliche Kreis-Kasse. Scholz.

Die Guts- u. Gemeinde-Vorstände bezw. die Herren Orts-erheber werden ersucht, die Gebäudevenerungs-Beiträge pro 2. Halbjahr 1907 und die Mobiliar-Beiträge pro 1908 während der Zeit vom 16. bis 25. Januar er hierher abzuführen.

Münsterberg, den 2. Januar 1908.

Kreis-Kasse. Scholz.

Rundeichen

in kleineren oder größeren Partien, werden ab Wald oder Bahnstation gegen Kasse zu kaufen gesucht.

Cassirer Söhne
Holzhandlung und Dampfsägewerk.
Breslau I - Hordain.

Holzversteigerung.

Montag den 13. d. Mts.

von vormittags 9 Uhr ab sollen im Wolff'schen Gasthause zu Woschwitz aus dem Forstschußbezirk Grömsdorf Jagd Mühlberg und Wolfstälde folgende Hölzer öffentlich meistbietend gegen Barzahlung verkauft werden:

- 34 Rm harte Scheite und Knüppel,
- 42 " Nadelh.-Scheite und Knüppel,
- 12 " Broden,
- 152 " Laubholz-Reisig,
- 147 " Nadelholz-Reisig.

Heinrichau, am 8. Januar 1908.

Großherzoglich Sächsisches Forstamt.

Holzversteigerung.

Donnerstag den 16. Januar d. J. von vormittags 9 Uhr ab sollen im Scholz'schen Gasthause in Bernsdorf aus dem Forstschußbezirk Bernsdorf, Jagd 1 und 2 folgende Hölzer öffentlich meistbietend gegen Barzahlung verkauft werden:

- div. Nadelholz-Baustämme und Stangen,
- 45 Rm Nadelholz-Scheite,
- 190 " Nadelholz-Knüppel,
- 170 " Nadelholz-Reisig.

Heinrichau, am 6. Januar 1908.

Großherzoglich Sächsisches Forstamt.

Handwerker

von Stadt und Kreis Münsterberg, welche zu Oftern Lehrlinge einstellen, wollen sich bis spätestens zum 20. d. Mts. beim unterzeichneten Vorstand melden.

Der Vorstand

des Lehrlings-Nachweises Münsterberg.
Schwab. Steinig. Nickel. Lindner. Bder.

Anträge auf Versicherung

von Hausmobiliar, totem Inventarium, Erntebeständen, Vieh, gewerblichem, industriellem und Handelsmobiliar, ferner von Frucht- und Strohschubern bei der sächsischen Provinzial-Feuer-Sozietät nehme ich jederzeit im Bureau des Landratsamtes und in meiner Wohnung Burgstraße 11, entgegen und erkläre mich zu jeder Auskunft, auch wegen der Aufnahme von Gebäudeversicherungsanträgen, gern bereit.

Münsterberg i. Schl.

Friemel, Kreisversicherungs-Kommissar.

J. A. Troedel,
Buch- und Kunstdruckerei,
Münsterberg, Burgstrasse 6,

liefert jede, auch die kleinste Druckarbeit
in sauberer eleganter Ausführung.

Muster jederzeit zur Verfügung.

Kostenanschläge bereitwilligst.